

Sonderausgabe Abrechnung

Sonderdruck aus
Sonderausgabe
Abrechnung
27. Jahrgang
März 2011

+
WE
KNOW
ENDO.



Einfachheit ist die wahre Innovation

NEU!



wave • one™

- Zeitsparende und einfach zu erlernende Technik mit nur einer WaveOne-Feile pro Wurzelkanal
- Sicher durch reduziertes Risiko von Einschrauben und Feilenbruch* sowie Einmalgebrauch
- Komplettsystem mit vorprogrammiertem Motor und farbcodierten Papier-/Guttapercha-Spitzen und Obturatoren



Nr. 1
in Endodontie

For better dentistry

DENTSPLY

MAILLEFER

* Vergleichen mit führenden Marken

Weitere Informationen: www.dentsply.de oder
DENTSPLY Service-Line 08000-735000 (gebührenfrei).

Neues Feilensystem WaveOne™ mit reziproker Bewegung

Das neue NiTi-Feilensystem WaveOne™ von DENTSPLY Maillefer vereinfacht die Endodontie signifikant: Es arbeitet mit einer reziproken Bewegung. Dies ermöglicht die Aufbereitung des Wurzelkanals mit nur einer Feile und reduziert das Risiko des Einschraubens und Feilenbruchs. Das System wird nachfolgend basierend auf Herstellerangaben beschrieben.

Das innovative WaveOne-System wurde von DENTSPLY Maillefer in Zusammenarbeit mit weltweit führenden Endodontologen wie Cliff Ruddle, Willy Pertot und Julian Webber entworfen und macht die Wurzelkanalaufbereitung einfach, sicher und effizient, da die Behandlung mit nur einer Feile erfolgen kann.

Technik und Arbeitsweise | Die Instrumente bestehen aus hochbelastbarem M-Wire Nickel-Titan – einer Spezialentwicklung von DENTSPLY. Die Feilengeometrie erlaubt in Verbindung mit der reziproken Bewegung eine zeitsparende Behandlung: Die Arbeitsweise basiert abwechselnd auf einer längeren Vorwärtsrotation in Schneidrichtung und einer kürzeren Rotation in Gegenrichtung, die die Feile unter Beibehaltung der Kanalanatomie in den Kanal hineingleiten lässt. Die optimierten Rotationswinkel verringern die Gefahr des Einschraubens und Feilenbruchs.



Der WaveOne-Motor steht auch für den Einsatz anderer maschineller Feilensysteme von DENTSPLY Maillefer zur Verfügung.



Zeitsparend und hygienisch | Die reziproke Technik ist einfach zu erlernen und bewirkt eine deutliche Zeitersparnis bei endodontischen Behandlungen: Gegenüber Wurzelkanalaufbereitungen mit kontinuierlich rotierenden Instrumenten verkürzen die WaveOne-Feilen die Gesamtaufbereitungszeit um bis zu 40 %. Da nur eine Feile benötigt wird, entfällt ein umständlicher Instrumentenwechsel. Der Einmalgebrauch der Feilen bringt ein Höchstmaß an Bruchfestigkeit und schützt den Patienten vor Kreuzkontaminationen; mit ihm entfällt auch die Aufbereitung der Feilen. Die NiTi-Feilen sind vorsterilisiert und einzeln Blisterverpackt.

Der vorprogrammierte WaveOne-Motor bietet neben dem reziproken Modus auch eine kontinuierliche Bewegung zum Einsatz der anderen maschinellen Feilensysteme von DENTSPLY Maillefer, wie z. B. ProTaper Universal. Weitere 15 frei programmierbare Speicherplätze lassen dem Behandler Spielraum für individuelle Einstellungen. Farbcodierte Papier- und Guttapercha-Spitzen sowie Obturatoren ergänzen das WaveOne-System.

Weitere Informationen zum WaveOne-System sind unter der gebührenfreien DENTSPLY Service-Line für Deutschland 08000-735000 sowie im Internet unter www.dentsply.de abrufbar.

Diesem Artikel liegen Produktangaben des Herstellers zugrunde.

Abrechnungsvorschlag der endodontischen Behandlung mit der neuen Einmalfeile WaveOne™ von DENTSPLY Maillefer

Die Abrechnung der Wurzelkanalbehandlung gestaltet sich beim gesetzlich versicherten Patienten nicht immer ganz einfach, insofern Unsicherheiten bestehen, welche Maßnahmen bzw. verwendete Materialien abgerechnet werden dürfen. Gemessen an den heutigen Behandlungsmöglichkeiten und technischen Weiterentwicklungen bietet der BEMA wenig Möglichkeiten, ein adäquates Honorar für die erbrachten Leistungen zu erzielen.

Prinzipiell herrscht im BEMA ein Zahlungssperre in allen Bereichen außer der Füllungstherapie und dem Zahnersatz. Daher ist bei der endodontischen Behandlung die pauschale Berechnung von Summen, die einen erhöhten Aufwand abdecken sollen, nicht gestattet.

Generell können mit dem gesetzlich versicherten Patienten sehr aufwendige Wurzelkanalbehandlungen komplett privat vereinbart werden. In diesem Fall sind auch sämtliche Begleitleistungen wie z. B. Infiltrationsanästhesien, Röntgenbilder etc. privat in Rechnung zu stellen.

Einzelne Leistungen, die im Katalog der gesetzlichen Leistungen nicht enthalten sind, aber in der privaten Gebührenordnung existieren, dürfen dem Patienten ebenfalls außervertraglich angeboten werden. Für diese Fälle muss der gesetzlich versicherte Patient mit einer freien Vereinbarung für diese Leistungen aus seinem Vertrag mit der Krankenkasse losgelöst werden. Die übrige Wurzelbehandlung wird wie gewohnt nach dem BEMA berechnet.

GOZ 240 und GOZ 242 | Im Bereich der Endodontie sind es im Wesentlichen zwei private Gebührenziffern, die beim gesetzlich versicherten Patienten zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Die GOZ 240 beschreibt die Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals. Sie ist je Kanal und je medizinisch notwendige Längenmessung je Sitzung berechenbar. Die GOZ 242 beinhaltet die zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal und Sitzung.

Auslagenersatz in der Endodontie |

Die erforderlichen Instrumente und Materialien dürfen im Rahmen der BEMA-Abrechnung nicht separat in Rechnung gestellt werden. Wenn diese allerdings auch im Rahmen der zusätzlich vereinbarten Gebührenziffern GOZ 240/GOZ 242 anfallen, ist die Berechnung gemäß des Gerichtsurteils des Bundesgerichtshofs vom 27. Mai 2004, Az. III ZR 264/03 möglich. Im Urteil wurde Folgendes entschieden: Grundsätzlich ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte im §4 (3) geregelt, welche Auslagen zusätzlich zum zahnärztlichen Honorar in Ansatz gebracht werden dürfen. Abgesehen hiervon sind Materialien, die das Honorar zu mehr als 100 % aufzehren (bezogen auf den 1,0-fachen Satz), berechnungsfähig.

Hier tritt die sogenannte „Unzumutbarkeitsregel“ in Kraft: Der BGH hat in seinem Urteil vom 27.05.04 für die Berechnung der Implantatbohrersätze, die mit der einmaligen Anwendung verbraucht sind, eine Sonder-



regelung getroffen: Wenn die Kosten des verwendeten Bohrsatzes einen Großteil des zahnärztlichen Honorars aufzehren würden, dürfen sie in Abweichung zur sonstigen Regelung in Rechnung gestellt werden. Hierbei gilt nach allgemein herrschender Auffassung o.g. „Faustregel“ (GOZ-Ausschuss der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 14.11.2005). Diese Faustregel lässt sich auch auf andere zahnärztliche Gebührenpositionen anwenden, bei denen die Kosten der Auslagen die zahnärztliche Gebühr in vergleichbarer Weise aufzehren.

Im vorliegenden Fall wird die neu entwickelte Einmalfeile nach Herstellerangaben auch zur elektrometrischen Längenbestimmung verwendet. Der Einzelsatz der zugrunde liegenden Gebührenziffer 240 liegt bei 3,94 €. Da die Materialkosten der Einmalfeile diesen Betrag weit überschreiten, greift die Faustregel, und der Ansatz der Materialkosten der Feile ist zusätzlich möglich.

Diesem Artikel liegen Produktangaben des Herstellers zugrunde.

